

und dem Golde nachtheilig ist, darum das Einschieben in flache Kastenfächer verderblicher ist. Die Alten haben die Paramente auf Holzstangen, die für jedes Parament eigens geformt waren, eingehängt.

Die Sorge und die stereotype Betheuerung der Paramentenhändler, wegen der Echtheit und Solidität der Stoffe, ist beim gegenwärtigen Stande der Industrie lächerlich. Das erfolgreichste Mittel, die Paramente dauerhaft zu machen, ist die Nadelarbeit, Stickerei, worüber wir nächstens Andeutungen geben wollen.

Bezau, Borsarlberg.

P. Virgil Gangl,
Kapuziner-Ordenspriester.

XV. (Ein k. k. Hauptmann des Invalidenhauses heirathet eine minderjährige Waise aus Bayern.) Marius, Witwer, k. k. Hauptmann des Invalidenhauses in Wien, mit freier Wahl des Domicils zu W. in Oberösterreich, katholisch, großjährig, meldet bei seinem civilgeistlichen Pfarramte W. sein Vorhaben, sich mit Silvia, Waise, Private, katholisch, 19 Jahre alt, wohnhaft und heimatsberechtigt zu B. in der Diöcese Passau, zu verehelichen, und gibt an, daß er sich in B., wo die Braut wohnt, trauen lassen wolle, und daß er mit der Braut verschwägert sei, weil seine verstorbene Gattin und der (verstorbene) Vater seiner jetzigen Braut Geschwisterkinder gewesen seien.

Was hat zu geschehen, damit dieses Brautpaar licite und valide getraut werden kann?

1. Es muß vor Allem constatirt werden, welcher Jurisdiction der Bräutigam unterstehe, ob der militärgeistlichen oder der civilgeistlichen.

Schwere Bedenken stiegen dem Pfarrer von W. auf, als er den Todtenschein der ersten Gattin des Marius zur Hand nahm und daraus ersah, „daß Lucia, Gattin des k. k. Hauptmannes des Invalidenhauses zu Tyrnau, am . . . des Jahres 1876 vom k. k. Militärcuraten beerdigt worden sei“ und daß dieser Todtenschein vom k. k. Militär-Seelsorgsamte ausgestellt worden sei. Bestärkt wurde er in diesem Bedenken noch dadurch, daß er in der „theologisch-praktischen Quartalschrift“ 1880, Heft II Seite 296 und 297 folgendes las: „e) stehen unter der militärgeistlichen Jurisdiction die zum Stande der Invalidenhäuser und Militär-Heilanstalten gehörigen und in denselben verpflegten Personen.“ — Wie soll dieser Passus erklärt werden? die zum „Stande“ Gehörigen (separat, für sich) — und auch die „in

denselben Verpflegten“ (separat, für sich)? Oder gehören nur die „in diesen Anstalten Verpflegten“ (und selbstverständlich auch zum „Stande“ derselben Gehörigen) der militärgeistlichen Jurisdiction an? — Da ist der subjectiven Auslegung freier Spielraum gelassen. Darf der Pfarrer sich hier mit seiner subjectiven oder überhaupt mit einer subjectiven Auslegung begnügen? Nein; denn wenn er nicht der *parochus proprius* des Bräutigams ist, so ist im gegebenen Falle die Ehe mindestens vor dem *forum civile* ungiltig, — und wie sich die Sache noch weiter gestaltete, hätte auch eine *coram foro ecclesiastico* ungiltige Ehe zu Stande kommen können. Wo es sich um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt, muß *pars tutior* gewählt werden; im vorliegenden Falle benöthigt daher der Pfarrer eine authentische Auslegung darüber, ob Marius der militärgeistlichen oder der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehe. — Der hochw. Herr k. k. Militärcurat in Oberösterreich, und ein Beamter der Intendanz des k. k. Militär-Invalidenhauses in Wien erklärten nun, daß **nur** die in der **Loco-Verforgung** der k. k. Militär-Invalidenhäuser stehenden (d. h. in denselben wohnenden und verpflegten) Personen der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, — alle anderen, zwar zum „Stande“ der Militär-Invalidenhäuser gehörigen, aber außerhalb derselben wohnenden und sich verpflegenden Personen der civilgeistlichen Jurisdiction unterworfen seien. — Marius untersteht also der civilgeistlichen Jurisdiction, dem Pfarramte W. und dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate Linz.

2. Weiters muß die 19jährige, sowohl nach bairischem als auch nach österreichischem Rechte noch minderjährige Braut die Eheschließungsberechtigung erlangen.

Wie erlangt sie dieselbe?

Ihr ämtlich aufgestellter Vormund stellt eine schriftliche Erklärung aus, worin er sagt, daß er als Vormund der am . . . gebornen Silvia seine Einwilligung zur Eheschließung mit Herrn Marius ertheile. Diese Erklärung unterfertigt er vor der Gemeindevorstehung (Magistrat) seines Wohnsitzes. Das für diese Gemeindevorstehung competente kön. bayr. „Amtsgericht“ ertheilt dieser Erklärung schriftlich seine Zustimmung. — Dieser Zustimmung wird vom Amtsgerichte noch die Bemerkung beigefügt, „daß nach den Bestimmungen des bayr. Landrechtes P. I Cap. 6, § 12 Z. 4. P. I Cap. 7, § 36 Z. 4 die Curatel der minderjährigen Ehefrauen nach geschehener Verehelichung alsogleich aufhört und mit der *potestate maritali* verwechselt wird, daher nach bayr. Gesetzen eine Großjährigkeitserklärung minderjähr. Ehefrauen nicht stattfindet.“

3. Da Marius angegeben hat, daß er im Wohnorte Z. der Silvia getraut werden wolle, so ist ihm zu eröffnen, daß er als Katholik und Oesterreicher in Bayern einer doppelten Eheschließung sich werde unterziehen müssen. Als Katholik kann er nur vor seinem Pfarrer in W. oder vor dem Pfarrer der Braut in Z. oder vor einem bevollmächtigten Stellvertreter derselben eine vor Gott, der Kirche und dem Gewissen gültige Ehe schließen; hat sich also kirchlich trauen zu lassen. Als Oesterreicher aber habe er sich in Bayern der dort obligatorischen Civileheschließung zu unterziehen; denn das öst. Staatsgesetz betrachtet seine im Auslande geschlossene Ehe nur dann ganz sicher als auch in Oesterreich gültig, wenn er einerseits bei seiner Eheschließung nach österr. Gesetzen die persönliche Befähigung (Berechtigung) zur Eheschließung hatte und anderseits im Auslande nach der dort zu Recht bestehenden Form (Civilehe in Bayern) geheiratet hat.

Diese Eröffnung macht den Marius, der als Katholik das Herz auf dem rechten Flecke hat und als Militärist kein Freund von vielen Umständlichkeiten ist, etwas hinterdenklich, und legt ihm die Frage in den Mund, ob sich denn die Sache nicht etwas einfacher machen lasse. — „Sie läßt sich recht hübsch vereinfachen“, antwortete der Pfarrer. „Ganz nahe bei Z. in Baiern liegt auf österr. Gebiete in der Diözese Linz die Pfarrkirche D.; eine ganz gute Fahrstraße führt von Z. nach D.; ich bevollmächtige den Linzdiözesanpfarrer in D. zur Trauung, Sie reisen zu Ihrer Braut nach Z., fahren von dort in Begleitung der Angehörigen der Braut zur Trauung nach D., kehren nach Z. zurück, halten dort ihre Hochzeitstafel und die ganze Civiltrauungsfeiererei ist erspart worden. Sie müssen nur in Z. kirchlich verkündet werden und das Zeugniß des dortigen hochw. Pfarramtes über die geschehene ordentliche Verkündigung beibringen, und die ganze Sache steht dann so, als ob Sie in meiner Pfarrkirche hier in W. in Oesterreich getraut worden wären.“ —

4. Mit sichtlicher Freude geht Marius auf diesen Vorschlag ein; — und nun ist in gewisser Hinsicht auch in dem eine Vereinfachung erreicht, was noch weiters zur erlaubten und gültigen Eheschließung des Marius mit Silvia nothwendig ist, nämlich der Dispens vom Hindernisse der Schwägerschaft. Die erste Gattin des Marius und der (verstorbene) Vater der Braut Silvia waren Geschwisterkinder; also sind Marius und Silvia im dritten mit dem zweiten gemischten Grade verschwägert und brauchen demnach zur gültigen Eheschließung kirchliche Dispens,

Wer ertheilt diese Dispens? Durch die „gewöhnlichen“ Quinquennalfacultäten haben die Bischöfe nicht die Gewalt, pro contrahendis matrimonii in einem (Verwandtschafts- oder auch nur Schwägerschafts-)Grade, der den zweiten Grad berührt, zu dispensiren; zu dieser Dispensertheilung gehört eine „besondere“ Facultät. — Nun weiß der Pfarrer von W. aus früheren Fällen, daß der hochwürdigste Herr Bischof von Linz diese Facultät habe; ob aber der hochwürdigste Herr Bischof von Passau auch dieselbe besitze, ist dem Pfarrer unbekannt.

Welches von beiden hochw. bisch. Ordinariaten soll nun um Ertheilung der Dispens gebeten werden? Nach dem für die Praxis als Regulativ aufgestellten Satze „ubi sponsa, ubi sponsalia“ sollte wohl durch das Pfarramt der Braut das Gesuch um Dispens an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat Passau gerichtet werden. — Allein die Erwägung, daß obiger Grundsatz nur ein Regulativ und nicht ein eigentlicher Rechtsgrundsatz über die Competenz ist, die Erwägung, daß das hochwürdigste bisch. Ordinariat Linz die specielle Facultät zur Ertheilung der hier nöthigen Dispens gewiß hat, während dies für Passau ungewiß ist, und dort möglicher Weise das Gesuch sogar an die päpstliche Nuntiatur oder gar nach Rom geleitet werden könnte, endlich die Erwägung, daß der Eheabschluß ja doch in der Diözese Linz stattfinden soll, die Neuvermählten ihr domicilium futurum in eben dieser Diözese haben werden, und die katholischen Brautpersonen die Civileheabschließung ganz laudabiliter vermeiden, läßt es dem Pfarrer in W. angezeigt erscheinen, daß der Bräutigam Marius sich mit seinem Bittgesuche um Dispens an das hochwürdigste Ordinariat Linz wende.

Als Belege müssen diesem Gesuche, das nur im Namen des Bräutigames allein verfaßt zu sein braucht, aber das nähere Nationale und den Aufenthaltsort der Braut enthalten muß, beigezogen werden: a) beide Taufscheine (jener der Braut enthält zugleich auch, wie es in Baiern vielfach üblich ist, deren Religionszeugniß); b) den Trauungschein des Marius mit der Lucia; c) den Todtschein der Lucia; d) das Religionszeugniß des Marius; e) ein vom Pfarramte gefertigtes unterzeichnetes Schema, welches die Schwägerschaft zwischen Marius und Silvia ersichtlich macht; f) die vormundschaftliche Ehebewilligung und amtsgerichtliche Genehmigung für Silvia, g) die Aeußerung des Pfarramtes W. über das Bittgesuch, worin die Wahrheit der angegebenen Dispensgründe bestätigt und bezeugt wird, daß Marius und Sylvia nicht in einem näheren als im bezeichneten Grade ver-

schwägert seien und daß zwischen ihnen kein anderes Ehehinderniß obwalte, also die Gewährung der Bitte befürwortet wird.

NB. Dispensgründe in diesem Falle hier sind, daß die aus der ersten Ehe des Marius stammende Tochter Prokula an einer „Verwandten“ (volkstümlich) eine bessere Mutter finden werde als an einer Fremden, — und daß die gänzlich vermögenslose Waise Silvia eine Versorgung durch diese Ehe finde.

Hat das hochwürdigste Ordinariat Linz im Einvernehmen mit jenem von Passau Dispens ertheilt, so legt die Braut Silvia diese Dispensurkunde sammt allen soeben aufgezählten Documenten ihrem Pfarramte Z. vor, erklärt, daß die Eheschließung mit Vollmacht des Pfarrers von W. in D. in Oesterreich stattfinden und das futurum domicilium zu W. sein werde, und bittet um Vornahme des kirchlichen Eheaufgebotes.

Die Verkündigungen geschehen vorschriftsmäßig in W. und in Z.; darnach schickt die Braut den vom Pfarramte Z. ausgestellten Verkündschein an das Pfarramt W.; dieses stellt Verkündschein und die entsprechende Trauungsvollmacht an den Pfarrer in D. aus, und über gelieferten Beichtausweis findet die Trauung in D. statt. Der Pfarrer von D. zeigt die vollzogene Trauung unter Angabe des Datums, des trauenden Priesters und der zwei Zeugen dem Pfarrer in W. an, der diesen Trauungsact bereits bei Ausstellung der Vollmacht in seiner Trauungsmatrikel angemerkt hatte.

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

XVI. (U**ber** m**als**: die Legitimierung eines Kindes.)

Die Gewalt, unehelich geborne Kinder auf Verlangen der Eltern zu legitimiren, hat in Oesterreich mehrere Phasen durchgemacht. Bald wurde sie in größerem, bald in kleinerem Umfange den die Matrikeln führenden Seelsorgern von Seite des Staates zuerkannt, bald denselben gänzlich entzogen. Es hing dieses nicht so sehr von dem Grade der Gunst ab, deren sich die Kirche von Seite des Staates zu erfreuen hatte, als vielmehr von dessen jeweiligen Verfassungszuständen. Die letzte dießfällige staatliche Verfügung datirt sich vom Jahre 1868. In Anbetracht der immensen Schreibgeschäfte, welche den Länderstellen aus den Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder erwachsen sind, fand sich nämlich das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des